

HARMOS UND DIE POSITION DER RUDOLF STEINER SCHULEN

Ein gemeinsam abgestimmtes Handeln zwischen staatlichen Schulbehörden und nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen in freier Trägerschaft setzt voraus, dass die Anliegen der betroffenen Partner berücksichtigt werden. Die 36 Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz sind Teil der internationalen Waldorfschulbewegung. An diesen Schulen wird nach einem gemeinsamen ganzheitlichen pädagogischen Konzept von der Vorschulstufe bis zum Schulabschluss unterrichtet. Der Lehrplan ist weltweit an 923 Schulen aufeinander abgestimmt.

Die deutliche Annahme des revidierten Bildungsartikels in der Bundesverfassung durch das Schweizer Volk vom 21.5.2006 zeigte, dass die Harmonisierung der obligatorischen Schule heute einem breiten Bedürfnis entspricht. Nach unserer Einschätzung betrifft dies vor allem die strukturellen Eckwerte und Bedingungen der obligatorischen Schule.

Wir begrüssen und unterstützen daher im vorliegenden Entwurf für das neue Konkordat insbesondere

- Art. 1: Zweck
- Art. 2: Grundsätze
- Art. 3: Übergeordnete Lernziele der obligatorischen Schule
- Art. 6: Gestaltung des Schultags
- Art. 9: Portfolios

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz und Liechtenstein sind aber auch bei einzelnen Artikeln Vorbehalte anzubringen, welche wir nachstehend kurz erläutern möchten.

Art. 4: Einschulung

Wir unterstützen das neue Obligatorium für die Vorschulstufe. Ebenso begrüssen wir die in struktureller Hinsicht offene Formulierung, welche die Möglichkeit der Beibehaltung des Kindergartens oder der Einführung einer neuen Form der Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe) vorsieht.

Die Rudolf Steiner Schulen haben für den Schuleingangsbereich bereits ein eigenes pädagogisches Konzept entwickelt, das den Entwicklungsstand und die spezifischen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe verstärkt.

Umsetzung der Einschulung auf kantonaler Ebene: Auf kantonaler Ebene ist eine in struktureller Hin-

sicht offene Lösung vorzusehen, die es Schulen in freier Trägerschaft erlaubt, eine ihrem pädagogischen Konzept entsprechende Form der Einschulung zu entwickeln. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass diese Schulen ihrem spezifischen Profil entsprechend entweder den Kindergarten beibehalten oder eine neue Form der Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe) einführen können.

Art. 7: Bildungsstandards

Wir begrüssen die Einführung von Bildungsstandards beim Abschluss der obligatorischen Schule Ende 9. Klasse. Aus unserer Sicht gewährleisten solche Standards die Durchlässigkeit des Schulsystems und den Übergang zur Sekundarstufe II.

Gegenüber der Einführung von Bildungsstandards und Testung der Mindestkompetenzen während der Eingangs- und Primarstufe Ende 2./6. Klasse haben wir hingegen ernsthafte Vorbehalte anzubringen. Die Vorbehalte sind grundsätzlich pädagogischer Natur und betreffen besonders Schulen in freier Trägerschaft, die einen spezifischen Bildungsauftrag erfüllen.

Wenn man den Entwicklungsverlauf der Kinder berücksichtigt, der in diesem Alter sehr uneinheitlich ist, erscheint es aus entwicklungspsychologischer und erziehungswissenschaftlicher und Sicht fragwürdig, inwieweit rechtlich verbindliche, überprüfbare Lernziele und Mindestkompetenzen für diese Alterstufe überhaupt festgelegt werden können. Mit den damit verbundenen Tests, die im HarmoS-Konkordat zur Überprüfung vorgesehen sind, werden Misserfolgsereignisse bei den Schüler/innen und Schülern zumindest einkalkuliert, wenn nicht vorprogrammiert.

Aus unserer Sicht kann nicht das Erreichen von Mindestkompetenzen und der zu lernende Stoff an erster Stelle des pädagogischen Auftrags stehen, sondern die individuelle Entwicklung des Kindes. Dazu braucht es besonders in diesem Alter einen pädagogischen Gestaltungsfreiraum, der es ermöglicht, die Lernbedingungen, Lerninhalte und Lernvorgänge situativ der individuellen Entwicklung anzupassen.

Rechtlich verbindliche Lernziele und das Festlegen von Bildungsstandards per Ende 2. und 6. Klasse, deren Erreichen durch Tests überprüft werden sollen, sind für den Bereich der Eingangs- und Primarstufe pädagogisch kontraproduktiv und aus unserer Sicht abzulehnen.

Umsetzung der Bildungsstandards auf kantonaler Ebene: Sollten Bildungsstandards und Testung der

Als Anbieter von Bildungsgängen auf der obligatorischen Schulstufe sind auch die Rudolf Steiner Schulen vom HarmoS-Konkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren betroffen.

Am 12. Juli 2006 verabschiedete die Interkantonale Bildungspolitische Kommission der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen eine Stellungnahme, die als Grundlage für die Vernehmlassung in den Standortkantonen der Schulen dient.

Mindestkompetenzen während der Eingangs- und Primarstufe Ende 2./6. Klasse im Rahmen des HarmoS-Konkordates eingeführt werden, ist mindestens bei der Umsetzung aufkantonaler Ebene eine Ausnahmeregelung für Schulen in freier Trägerschaft, die mit besonderen pädagogischen Profilen arbeiten, vorzusehen, damit diese ihren spezifischen Bildungsauftrag auch in Zukunft erfüllen können.

Art. 8: Lehrpläne und Lehrmittel

Mit dem HarmoS-Konkordat sollen interkantonale Lehrpläne und Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene entwickelt werden.

Bildung wird sich, wenn sie ganzheitlich und effektiv sein will, nicht einseitig nach den sich verändernden Anforderungen der Gesellschaft oder Schule richten, sondern muss sich zunächst am einzelnen Kind orientieren. Dieser Bildungsansatz anerkennt die Selbsttätigkeit der Kinder und macht diese zur Grundlage pädagogischen Handelns. Ein Bildungsprozess, der von der Autonomie des Kindes ausgeht, unterscheidet sich von einem Instruktionsprozess, der Lern- oder Kompetenzziele vorgibt, in erster Linie dadurch, dass er forschendes Lernen ermöglicht.

Gesamtschweizerische Lehrpläne nach Sprachregionen müssten diesem differenzierenden Bildungsansatz Rechnung tragen und nicht einseitig inhaltliche Lernziele und Lerninhalte festlegen. Ein Lehrplan, welcher die Selbstbildung und damit das lebenslange Lernen fördert, zeigt Entwicklungsverläufe vom frühen Kindesalter bis in die Adoleszenz auf und vermittelt den Lehrpersonen Hinweise für eine alters- und entwicklungspsychologische Gestaltung des Unterrichts. Aus unserer Sicht lässt sich ein solches Curriculum nur in Form eines Rahmenlehrplans entwickeln.

Wir schlagen vor, bei der Formulierung von Art. 8 die Harmonisierung der Lehrpläne auf einen gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan auszurichten, der Entwicklungsverläufe während der obligatorischen Schule aufzeigt und Hinweise für eine alters- und entwicklungspsychologische Gestaltung des Unterrichts vermittelt.

Lehrmittel haben nachweislich einen grösseren Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung als Lehrpläne. Aus den oben angeführten pädagogischen Überlegungen ist aus unserer Sicht ein möglichst vielfältiges Angebot an Lehrmitteln wünschenswert. Eine Koordination bei den Lehrmitteln dürfte auf keinen Fall zu einer Einschränkung des Angebots

führen. Zentral erscheint uns, dass die Lehrpersonen bei der Wahl und dem Einsatz der Lehrmittel frei sind, um diese situativ für die Gestaltung des Unterrichts einsetzen zu können.

Umsetzung der Harmonisierung der Lehrpläne und Koordination der Lehrmittel aufkantonaler Ebene: Schulen in freier Trägerschaft bedürfen für die Erfüllung ihres spezifischen Bildauftrages sowohl bei der Ausgestaltung ihrer Lehrpläne wie auch bei der Wahl und Entwicklung der Lehrmittel eines massgebenden Gestaltungsspielraums. Staatliche Auflagen an Schulen in freier Trägerschaft dürfen nicht weiter gehen, als es die Sicherung einer «gleichwertigen» nicht aber «gleichartigen» Ausbildung erfordert. Entscheidend ist, dass die Schulen in freier Trägerschaft dafür Gewähr bieten, dass ein der öffentlichen Schule entsprechender Unterricht gewährleistet ist.

Art. 10: Bildungsmonitoring

Ein qualitativ gutes Bildungsmonitoring kann wesentliche Informationen für die notwendigen Entwicklungsschritte der obligatorischen Schule zur Verfügung stellen. Aus Bildungsstatistik und Bildungsforschung verfügbare Grundlagen dürften hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

Sollten bei der Steuerung des Schulsystems Leistungsmessungen aus der Überprüfung der Bildungsstandards im Vordergrund stehen, ist zu erwarten, dass Teaching-to-the-test-Effekte hervorgerufen werden, wie dies in angelsächsischen Ländern zu beobachten ist. Man kann hier den bekannten Vergleich anführen, dass ein Schwein nicht deshalb fetter wird, weil man es öfters wiegt. Ebenso wenig dürften Rankings unter Schulhäusern und Gemeinde-Hitparaden der Schulleistungen zur Steigerung der Schulqualität beitragen.

Die Lebens- und Berufschancen werden heute wesentlich dadurch bestimmt, wie vielseitig jemand leistungsfähig ist. Das Ungenügen liegt heute weniger im Kognitiven, sondern in den Beziehungsstörungen, den Fähigkeiten mit anderen Menschen umzugehen, sich partnerschaftlich auf andere einzulassen zu können.

Das Bildungsmonitoring erfordert aus unserer Sicht gross angelegte Vergleichsstudien mit Einbezug mittel- und langfristiger Wirkungen von Schule unter gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aspekten. Dazu ist ein erweiterter Leistungsbegriff erforderlich, der neben den intellektuellen Leistungen auch soziale, emotionale, musische und handwerkliche Bereiche umfasst.